

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a Vergütungsgruppen V b, IV b, IV a und III jeweils Fallgruppe 1 (Dokumentar in der Verteidigungsverwaltung); TVG § 4 Abs. 5; ZPO § 5, § 33 und § 256

Leitsätze:

1. Für einen Angestellten, der in erster Linie Publikationen nichttechnischen Inhalts als Dokumentar (oder Dokumentator) auszuwerten hat, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte der jeweils ersten Fallgruppe der abgelaufenen Anlage 1 a zum BAT.
2. Als gründliche, umfassende Fachkenntnisse (VergGr. V b Fallgruppe 1) kommen bei einem solchen Angestellten Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Dokumentation und solche aus den Fachgebieten in Betracht, in denen er zu dokumentieren hat. Dabei können auch etwa erforderliche technische Fachkenntnisse mitberücksichtigt werden.
3. Für die Bewertung einer Angestelltentätigkeit nach der früheren Anlage 1 a zum BAT ist es unbeachtlich, ob der Angestellte auf einem Beamtendienstposten eingesetzt und wie dieser im Haushalts- und Stellenplan ausgewiesen ist.
4. "Zusammenhangstätigkeiten" sind solche Tätigkeiten die aufgrund ihres engen Zusammenhanges mit bestimmten insbesondere höherwertigen Aufgaben eine Angestellten bei der tarifrechtlichen Bewertung von diesen nicht getrennt werden dürfen, sondern ihnen zuzurechnen sind.
5. Der zweite Halbsatz von § 5 ZPO enthält keinen allgemeinen Rechtsgedanken. Die Vorschrift gilt innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit, auch in der ersten Instanz, nicht.

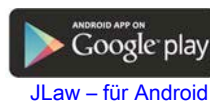
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 265/74

Urteil des BAG vom 19. März 1975 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 265/74

6 (2) Sa 353/73 Niedersachsen

Verkündet am
19. März 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

PP-

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 1974 - 6 (2) Sa 353/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der 1931 geborene Kläger war nach dem Besuch der Volksschule und der Ableistung einer Verwaltungslehre bei der Freien und Hansestadt H zunächst als Verwaltungsangestellter und anschließend bis 1957 als Regierungsassistent tätig. Von 1957 bis 1966 war er bei der Bundeswehr als Soldat auf Zeit. Er wurde dort als Rechnungsführer und Sportleiter eingesetzt. Im Jahre 1961 nahm er an einem Grundlehrgang der Bundeswehrfachschule teil und besuchte im letzten Jahr seiner Dienstzeit die Handelsschule B in H .

Am 1. Mai 1966 wurde der Kläger bei der Beklagten als Angestellter bei der Zivilverwaltung der Bundesluftwaffe unter Einreihung in die Vergütungsgruppe VIII BAT eingestellt. Er war dort als Sachbearbeiter in der Haushaltsüberwachung tätig. Zum 1. November 1966 wurde der Kläger in die Vergütungsgruppe VII BAT höhergruppiert. Unter dem 17. November 1970 ordnete der Kommandeur der Flugzeugführerschule S an:

"Betr.: Fachbezogene Ausbildung am Arbeitsplatz
als Dokumentar G bei FFS S ATV-Gruppe
Hier: Ang. B , Bernhard, PK...

Seit dem 1. 11. 1970 besetzt der Ang. B die Stelle des Dokumentators G bei der ATV-Gruppe.

✓ Zur Einweisung in diese Tätigkeit wird eine fachbezogene Ausbildung am Arbeitsplatz in zwei Abschnitten gemäß "Besonderer Anweisung für den Dokumentationsdienst" (BADOK) durchgeführt.

1. Anlage und Organisation einer Dokumentation vom 23. 11. - 18. 12. 1970

2. Auswertung und Gliederung - Erstellung von Sachgebiets- und Fundkarteien vom 07.06. - 04.07.1971

Ausbildungsleiter: Major S ."

Vom 11. bis 14. Mai 1971 nahm der Kläger am Dokumentationslehrgang A zur Einführung in die Dokumentation teil. Lehrgangsthemen dieser Veranstaltung waren:

Besondere Anweisungen für den Dokumentationsdienst Nr. 1 - 220 sowie Anlage I, II und III,

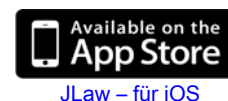
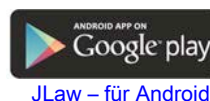
Aufgaben der Dokumentations-Verbindungsoffiziere,

Aufgaben, Bildung und Arbeit von Dokumentationsringen.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Durch Verfügung vom 11. August 1971 wurde der Kläger über tariflich in die Vergütungsgruppe V c BAT höhergruppiert und zugleich auf einen Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 9 "Dokumentator" umgesetzt. Der entsprechende im Organisations- und Stellenplan ausgewiesene Beamtendienstposten wurde dem Kläger auf Dauer übertragen. Die ATV-Gruppe der Flugzeugführerschule betreut die Waffensysteme Transall und DO 28

Mit seiner Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V c und III BAT, hilfsweise IV a, hilfsweise IV b und letzt hilfsweise V b BAT für den Monat Juli 1971 in Anspruch genommen. Er hat dazu vorgetragen, er habe am 1. November 1970 den Auftrag erhalten, bei seiner Dienststelle eine "dezentrale Dokumentationsstelle" aufzubauen und die entsprechenden Funktionen wahrzunehmen. Demgemäß übe er die nachfolgenden Aufgaben aus:

1. Lesen von Veröffentlichungen des Dokumentationszentrums der Bundeswehr, Fachrichtungen: Allgemeine Verteidigung, Seestreitkräfte, geophysikalischer Dienst, Landstreitkräfte, Logistik, Luftstreitkräfte, Luftfahrt, Raumfahrt, Personal, Innere Führung, Sanitäts- und Gesundheitswesen, Motorentchnik, Triebwerke, Betriebsstoffe,
2. Lesen von Fachliteratur der Luftfahrt, Interview, Flugrevue, Luftfahrt- und Raumfahrttechnik, Aerokurier,
3. Lesen von Fachbeiträgen in Bundeswehrveröffentlichungen: Soldat, Technik, Wehrkunde, Wehrtechnik, Truppenpraxis, Wehrausbildung, Wehrwirtschaft,
4. Selbständiges Auswählen der für die Dokumentation der ATV-Gruppe benötigten Beiträge,
5. Ausfertigung einer Kurzwiedergabe des Dokumenteninhalts,
6. Festlegung der Ordnungsmerkmale anhand des Gruppierungsplanes,
7. Festlegen der Codebegriffe für den Stichwortspeicher,
8. Verwaltung des Sach- und Stichwortspeichers und der Dokumentationskataloge,
9. Anlage der Sach- und Stichwortspeicherkarte, Ergänzung und Berichtigung der Dokumentationskataloge,
10. Beschaffung neuer Dokumente von DokZenBw und anderen BwDienststellen sowie der Industrie,



- 4 -

11. Ermittlung und Ausgabe der vorhandenen Dokumente für und an die Bedarfsträger,
12. Verwaltung der für die Versuche der ATV-Gruppe benötigten Flugunterlagen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle nach den vorstehenden, ihm übertragenen Tätigkeiten die Aufgaben eines "Fachdokumentars", dem nach den entsprechenden Erlassen des Bundesverteidigungsministeriums und entsprechenden Einzelanweisungen die "geistige Ordnung" im Dokumentationsdienst obliege, wofür der Stellenplan eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 13 vorsehe. Zumindest aber erbringe er Tätigkeiten eines Dokumentars, dem die "technische Ordnung" obliege, wofür der Stellenplan eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 9 vorsehe. Nur in geringem Umfange erhalte er bereits vom Bundesverteidigungsministerium vordokumentiertes Material. In aller Regel müsse er selbst über die Dokumentationswürdigkeit entscheiden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
für den Monat Juli 1971 622,- DM brutto,
hilfsweise 464,- DM brutto,
hilfsweise 270,- DM brutto und letzthilfsweise
110,- DM brutto

zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger sei der Auftrag für den Aufbau einer Dokumentationsstelle nicht wirksam erteilt worden, denn das könne nur seitens des Verteidigungsministeriums geschehen. Der Kläger sei auch kein Dokumentar, denn er könne nicht dokumentieren. Er erhalte bereits fertig dokumentiertes Material, das er lediglich so zu registrieren brauche, daß es wiedergefunden werden könne. Dem Kläger fehle auch die einschlägige und vorgeschriebene Dokumentationsausbildung. Es fehle ihm insbesondere der Lehrgang B, der die Kenntnisse im Erstellen von Kurzwiedergaben vermittele. Für einen solchen Lehrgang reichten aber wiederum die Vorkenntnisse des Klägers nicht aus. Seine Tätigkeit ähnele der eines Archivars.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag des Klägers erkannt und den Streitwert auf 622,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstantz hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrage,

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger auch für die Zeit vom 1. August 1971 an nicht die Vergütung nach den Vergütungsgruppen III, IV a, IV b bzw. V b BAT schuldet.

Der Kläger, der die Widerklage nicht für zulässig hält, hat deren Abweisung beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, nach dem Antrag der Widerklage erkannt und den Streitwert neu auf 23.182,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge im Sinne des eigenen Klagebegehrens und auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Für die von der Beklagten in der Berufungsinstantz erhobene Widerklage sind die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 ZPO erfüllt, wovon zutreffend auch das Landesarbeitsgericht ausgeht. Entgegen der Meinung des Klägers ist die Widerklage auch nicht etwa deswegen unzulässig, weil sie erhoben worden ist, um einen revisionsfähigen Streitwert zu erreichen. Eine diese Möglichkeit verbietende Vorschrift ist nämlich dem geltenden Prozeßrecht unbekannt. Der den diesbezüglichen Zielsetzungen des Klägers entsprechende zweite Halbsatz von § 5 ZPO, der innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht einmal in der ersten Instanz gilt (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., 5 IV), enthält keinen allgemeinen Rechtsgedanken, sondern will lediglich für den Bereich der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit sicherstellen, daß im Verhältnis der Amts- und Landgerichte durch die Erhebung einer Widerklage nicht die Zuständigkeit eines anderen erstinstanzlichen

- 6 -



- 6 -

Gerichts, nämlich des Landgerichts, begründet werden kann. Eine weitergehende Bedeutung kommt dieser Vorschrift jedoch nicht zu, insbesondere nicht für die Rechtsmittelinstanzen.

Entgegen der Auffassung des Klägers fehlt es auch für die als Feststellungsklage erhobene Widerklage nicht am rechtlichen Interesse nach § 256 ZPO. Dieses ergibt sich vielmehr schon daraus, daß nicht absehbar ist, wie hoch in der Zukunft die Differenzbeträge zwischen den einzelnen Vergütungsgruppen der außer Kraft getretenen, jedoch nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Anlage 1 a zum BAT sein werden. Außerdem dient die Widerklage - wie umgekehrt auch die allgemein im öffentlichen Dienst übliche Eingruppierungsfeststellungsklage der Arbeitnehmer - der Klärung des zwischen den Parteien umstrittenen Gesamtkomplexes (vgl. Urteile des Senats vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 41/74 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961, auch zur Veröffentlichung in der „Amtlichen Sammlung“ vorgesehen, 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 -, „demnächst“ AP Nr. 5 zu § 44 BAT, 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, „demnächst“ AP Nr. 3 zu § 42 BAT, 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, „demnächst“ AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der „Amtlichen Sammlung“ vorgesehen, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT, mit weiteren Nachweisen). Nach allem hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die Geltendmachung des negativen Feststellungsbegehrens durch die Beklagte in der Berufungsinstanz für sachdienlich erachtet und demgemäß die Widerklage zugelassen (vgl. § 529 Abs. 4 ZPO).

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß im Juli 1971, für den der Kläger die Beklagte auf höhere Vergütung in Anspruch nimmt, der BAT bereits außer Kraft getreten war und zwischen den Parteien seine Normen nur noch gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend galten.

Während das Landesarbeitsgericht weiterhin zunächst ausführt, vorliegend sei die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT zu beurteilen, und in diesem Zusam-



- 7 -

menhang auch vom "Übergewicht der Arbeit des Klägers" spricht, wird an späterer Stelle zum Ausdruck gebracht, die Tätigkeit des Klägers solle "einheitlich gewertet werden", da es sich um eine "Zusammenhangstätigkeit" handle. Damit geht aus dem angefochtenen Urteil nicht mit der für die Überprüfung durch das Revisionsgericht notwendigen Klarheit hervor, ob das Landesarbeitsgericht nach Maßgabe der außer Kraft getretenen und nachwirkenden §§ 22, 23 BAT die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers oder aber dessen Aufgaben insgesamt als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit hat rechtlich würdigen wollen (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973- 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 66, 61, 52 und 47 zu §§ 22, 23 BAT und BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Dabei verwendet das Landesarbeitsgericht auch den Begriff einer "Zusammenhangstätigkeit" in einem mißverständlichen und verwirrenden Sinne. Darunter ist nämlich im Bereiche des öffentlichen Dienstes gerade nicht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im zuvor dargestellten Rechtssinne zu verstehen, sondern solche Tätigkeiten, die aufgrund ihres engen Zusammenhanges mit bestimmten, insbesondere höherwertigen Aufgaben, bei der tarifrechtlichen Bewertung von diesen nicht im Sinne einer "Atomisierung" getrennt werden dürfen, sondern ihnen zuzurechnen sind (vgl. BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TOA, sowie BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA, auch BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wird daher bei seiner weiteren Verhandlung im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes darüber zu befinden haben, ob es die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers beurteilt oder eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt. Dabei besteht auch die rechtliche Möglichkeit, bestimmte Aufgaben des Klägers zusammenzufassen und ihrerseits als überwiegend auszuübende Tätigkeit einheitlich zu bewerten (vgl. Urteil des Senats vom

- 8 -



12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 66, 57, 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Im vorliegenden Falle sprechen allerdings gewichtige Umstände für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, so insbesondere der enge Zusammenhang sämtlicher dem Kläger übertragenen Aufgaben, auch die Einheitlichkeit der Aufgabenstellung und der Umstand, daß alle seine Aufgaben dem Kläger durch seine militärischen Vorgesetzten in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind (vgl. Urteile des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, /demnächst/ AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, /demnächst/ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT sowie vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, /demnächst/ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit wird das Landesarbeitsgericht auch Bedacht darauf zu nehmen haben, daß dann die jeweiligen qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale nicht ihrerseits überwiegend erfüllt sein müssen (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, wie zuvor, im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wendet auf den Kläger mit Recht die jeweils ersten, allgemeinen Fallgruppen der außer Kraft getretenen, in ihren Rechtsnormen aber nachwirkenden Anlage 1 a zum BAT für Verwaltungsangestellte an, denn einmal gab es im für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BAT und seiner Anlage 1 a am Jahresende 1969 keine speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im behördlichen Dokumentationsdienst; außerdem hat die Tätigkeit des Klägers nach der Art der dazu erforderlichen Fachkenntnisse sowie nach ihrer Zweckbestimmung, wie auch die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, den Charakter einer nicht-technischen Verwaltungstätigkeit (vgl. Urteile des Senats



vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, /demnächst/ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 18. September 1974 - 4 AZR 566/73 -, /demnächst/ AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT sowie 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, /demnächst/ AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT). Hierfür spricht insbesondere, daß der Kläger nach seinen eigenen, von der Beklagten nicht bestrittenen Angaben in erster Linie Publikationen nicht-technischen Inhalts (z.B. Verteidigung, Logistik, Personalfragen, Innere Führung, Sanitätswesen und Wehrwirtschaft) auszuwerten hat. Allerdings hat er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch Veröffentlichungen zu lesen und auszuwerten, die zumindest teilweise technische Fragen betreffen, z.B. solche aus den Gebieten der Motoren- und Luftfahrttechnik, wozu wenigstens auch gewisse technische Grundkenntnisse benötigt werden. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, daß die Dokumentationstätigkeit des Klägers ihrem Gesamtcharakter nach nichttechnisch ist und deswegen auch als eine dem Verwaltungsbereich zugehörige einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit gewürdigt werden kann (vgl. BAG AP Nr. 47 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 2 zu § 402 ZPO). Trotzdem sind bei der erneuten rechtlichen Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht auch die von ihm benötigten technischen Fachkenntnisse zu Gunsten des Klägers mitzuberücksichtigen (BAG wie zuletzt).

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die jeweils ersten, allgemeinen Fallgruppen der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT von der VergGr. V b an aufwärts jeweils aufeinander aufbauen, so daß von den Gerichten zunächst das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe und sodann das der weiteren, qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen ist (vgl. Urteile des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, /demnächst/ AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, /demnächst/ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), und zwar unabhängig davon, ob die betreffende "tarifliche" Vergütung vom Kläger mit einem



prozessualen Haupt- oder Hilfsantrag begehrt wird.

Zutreffend bejaht das Landesarbeitsgericht beim Kläger das in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b des abgelaufenen BAT (Fallgruppe 1) verlangte Erfordernis überwiegend zu erbringender selbständiger Leistungen (vgl. BAG AP Nr. 15 und 27 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Mit Recht fordert das Landesarbeitsgericht weiterhin gründliche, umfassende Fachkenntnisse; es verlangt hierbei zutreffend eine Steigerung der Fachkenntnisse im Verhältnis zu denen der niedrigeren Vergütungsgruppen V c und VI b BAT der Tiefe und Breite nach, wobei sich die Tiefe der geforderten Fachkenntnisse auch aus deren Breite ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 12, 48 und 72 zu §§ 22, 23 BAT, letztere Entscheidung auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Damit geht das Landesarbeitsgericht insoweit von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus.

Bei der Subsumtion wird der vom Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend dargestellte Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse jedoch wieder aufgegeben. Zwar wird dort einleitend mit Recht darauf hingewiesen, daß hierfür bei einem Dokumentar (oder Dokumentator) wie dem Kläger sowohl Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Dokumentation als auch solche aus den Fachgebieten in Betracht kommen, in denen er zu dokumentieren hat, wobei aus den dargelegten Gründen auch technische Fachkenntnisse mitberücksichtigt werden können (vgl. BAG AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT). Entgegen den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist es jedoch für die Bewertung nach der VergGr. V b Fallgruppe 1 der als Tarif außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT völlig unbeachtlich, ob der Kläger auf einem Beamtendienstposten eingesetzt und wie dieser im Haushalts- und Stellenplan ausgewiesen ist. Das mag für die Beamtenbesoldung Bedeutung haben; für die hier maßgebliche Beurteilung nach weitergeltenden Normen des außer Kraft getretenen BAT ist dieser Umstand jedoch belanglos.



Da die Tätigkeitsmerkmale der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum ebenfalls außer Kraft getretenen BAT in der VergGr. V b Fallgruppe 1 auch darauf nicht abstellen, kann zu ihrer Erfüllung auch nicht, wie es das Landesarbeitsgericht weiterhin tut, die Ablegung des Abiturs, die Teilnahme an bestimmten Fachlehrgängen für Dokumentation oder die Kenntnis von Fremdsprachen verlangt werden. Hierbei knüpft das Landesarbeitsgericht in rechtsfehlerhafter Weise offenbar an beamtenrechtliche Bestimmungen an sowie an entsprechende Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums, nach denen schon das Arbeitsgericht durch den beiderseitigen Parteivortrag veranlaßt, den Rechtsstreit ausschließlich entschieden hatte.

Bei seiner neuerlichen Bewertung der Tätigkeit des Klägers wird sich daher das Landesarbeitsgericht allein an die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 in VergGr. V b der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT zu halten haben. Zu deren Auslegung dürfen beamtenrechtliche Vorschriften ebenso wenig herangezogen werden, wie die Tätigkeit des Klägers einseitig regelnde Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums, die als bloße Verwaltungsanordnungen ohnehin aus sich heraus Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer nicht begründen können (vgl. Urteile des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 29. Januar 1975 - 4 AZR 196/74 -, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht wird bei seiner neuerlichen rechtlichen Überprüfung auch zu beachten haben, daß der Kläger seine für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse auch von anderer Seite als dem Major (und jetzigen Oberstleutnant) S bezogen haben kann, von dem das Landesarbeitsgericht ausführt, dieser besitze selbst keine Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT, weswegen sie auch der Kläger nicht besitzen könne.

Die insoweit von der Beklagten erhobenen Einwendungen sind zumeist unerheblich. So kann sich die Beklagte nicht erfolgreich darauf berufen, daß die Einrichtung der vom Kläger aufgebauten Dokumentation vom Verteidigungsministerium nicht angeordnet bzw. genehmigt worden sei; nach den Feststel-



lungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger nämlich von seinem örtlichen Dienstvorgesetzten zum Aufbau und zur Führung der Dokumentation als seiner auszuübenden Tätigkeit aufgefordert worden; das genügt, denn es ist selbstverständlich, daß der Kläger dieser Aufforderung grundsätzlich Folge zu leisten hatte. Ebenfalls kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfange bestimmte Dokumente in Bonn zentral eingespeichert sind, weil der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts selbst Dokumentationsaufgaben zu erledigen hat und nur ausnahmsweise bereits vordokumentiertes Material erhält. Auf die Fachausbildung des Klägers kommt es schon nach den "tariflichen" Tätigkeitsmerkmalen im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten nicht an. Entgegen ihrer Meinung übt der Kläger auch nicht Aufgaben eines Archivars aus, denn er hat den von ihm zu bearbeitenden Stoff nicht nur zu sammeln und einzuordnen, sondern nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts daraus den entsprechenden Erfahrungs- und Wissensstoff auch für andere fachlich nutzbar zu machen (vgl. BAG AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT). Auch auf das Maß der Effektivität der vom Kläger durchgeführten Dokumentationen kommt es nicht an, weil dafür im wesentlichen entscheidend ist, wie ihm gegenüber von seinen zuständigen Vorgesetzten das Direktionsrecht ausgeübt wird. Die Beklagte kann sich schließlich auch nicht auf die vom Verein Deutscher Dokumentare e.V. herausgegebenen "Tätigkeitsmerkmale" berufen, weil diese des tariflichen Charakters entbehren; sie können daher auch zur Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT nicht verwertet werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 402 ZPO), wohl aber als tatsächliche Erkenntnisquelle der Gerichte dienen.

Hingegen kann sich die Beklagte grundsätzlich darauf berufen, dem Kläger fehle es an gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen im Sinne der Merkmale der VergGr. V b der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum ebenfalls abgelassenen BAT, wozu jedoch beide Parteien ihr Vorbringen noch zu ergänzen haben und ggf. das Landesarbeitsgericht gemäß



§ 139 ZPO sachdienliche Auflagen machen und erforderlichenfalls auch im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 144 ZPO einen Sachverständigen einschalten kann.

Umgekehrt kann sich aber auch der Kläger nicht auf die Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums für den Dienst der Dokumentare und deren Vergütung berufen, zumal er selbst niemals behauptet hat, daß diese Erlasse mangels tariflicher Mindestbedingungen in an sich nach § 4 Abs. 5 TVG rechtlich möglicher Weise als für das Arbeitsverhältnis der Parteien gültig vertraglich vereinbart worden seien. Weiterhin kann sich aus den bereits dargelegten Gründen der Kläger auch nicht auf die Besoldung vergleichbarer Beamter oder darauf stützen, daß er auf einer bestimmten Beamtenstelle tätig sei. Auch in der Revision und dem diese ergänzenden Schriftsatz des Klägers wird verkannt, daß der Kläger aus den einschlägigen Erlassen des Bundesverteidigungsministeriums ebensowenig Rechte herleiten kann wie aus den die Vergütung der angestellten Lehrer regelnden Erlassen der Kultusminister der Bundesländer, denn auch deren Geltung ist nach seinem eigenen Vorbringen vom Kläger mit der Beklagten nicht vertraglich vereinbart worden; abgesehen davon ist der Kläger auch weder Lehrer im allgemeinen Wortsinn noch "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum abgelaufenen BAT. Mit seinem neuen Tatsachenvorbringen ist der Kläger ohnehin in der Revisionsinstanz ausgeschlossen (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Nach alledem wird das Landesarbeitsgericht, wenn beim Kläger die Merkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 erfüllt sind, weiterhin zu prüfen haben, ob auch diejenigen der nächsthöheren VergGr. IV b (ebenfalls Fallgruppe 1) erfüllt sind, wobei als Gründe für eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" z.B. die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Gründe im Behördenapparat, ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn sowie die Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter, etwa auch der Bundeswehrangehörigen, in Betracht kommen (vgl. BAG 7,



64 / 69 ff. 7 = AP Nr. 45 zu § 3 TOA; BAG 12, 36 / 40 7 = AP Nr. 81 zu § 3 TOA sowie AP Nr. 112 zu § 3 TOA).
Alsdann wäre ggf. zu prüfen, ob der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 1 erfüllt, wo als weitere Qualifizierung "besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises" gefordert wird, wobei sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung des Aufgabenkreises eine erhebliche Heraushebung verlangt wird (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, / demnächst 7 AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an das Urteil vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT); dabei kann die Bedeutung des Aufgabenkreises beispielsweise in seiner Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, aber auch in den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit ihren Grund haben (vgl. das schon bezeichnete Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 - wie zuvor). Letztlich müßte ggf. noch geprüft werden, ob auch die vom Kläger nach seinem Hauptantrag für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. III (Fallgruppe 1) der abgelaufenen Anlage 1 a zum ebenfalls abgelaufenen BAT erfüllt werden. Bei allen Vergütungsgruppen (Fallgruppen) kommt es dabei auf die Fassung an, die sie hatten, als die Anlage 1 a mit dem BAT ablief (31.12.1969), weil sie nur in dieser Fassung nachwirken.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Babel

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)